

» traire le for du défendeur Menthonnex ne peut pas être  
 » considéré comme une convention entre parties, convention  
 » par laquelle ce dernier aurait expressément renoncé à la  
 » juridiction établie par la loi. En signant le dit bulletin,  
 » Menthonnex a ratifié une commande et non autre chose. »

B. — C'est contre ce prononcé qu'en temps utile Albert Scheidegger a interjeté un recours de droit public au Tribunal fédéral pour violation des droits constitutionnels des citoyens, en concluant à l'annulation du jugement déféré.

Menthonnex a conclu au rejet du recours en soutenant n'avoir pas renoncé à la juridiction de son domicile ordinaire.

Le Juge de Paix du cercle de Moudon, dans son mémoire en réponse au recours, a repris les considérants de son prononcé en ajoutant que la clause en question du bulletin de commande « est très peu lisible et que Menthonnex » déclare formellement que le vendeur ne lui a jamais parlé » de la distraction du for. »

*Statuant sur ces faits et considérant en droit:*

Il est de jurisprudence constante du Tribunal fédéral d'admettre la compétence du juge du domicile élu pour statuer sur les demandes en relation avec l'affaire qui a donné lieu à l'élection de domicile attributive de juridiction (voir entre autres arrêts RO 25 II pag. 329 et suiv.; 26 I pag. 184 et suiv.).

Or il est incontestable qu'en l'espèce l'acheteur a fait à Bâle une telle élection de domicile. La clause en question du bulletin de commande signé par l'acheteur porte expressément que « les deux parties contractantes élisent pour cette affaire domicile à Bâle et, en cas de contestation, reconnaissent la juridiction de Bâle-Ville. »

Cette clause n'est nullement « très peu lisible », comme le soutient le Juge de Paix de Moudon. Elle est, au contraire, imprimée en assez gros caractères, très lisibles et n'a pu échapper à l'attention de l'acheteur pour peu qu'il ait pris la peine de lire le bulletin de commande avant de le signer, ainsi qu'il aurait dû le faire.

Rédigée dans la langue de l'acheteur, la clause est si explicite qu'il n'y a pas besoin d'avoir reçu une instruction juridique spéciale pour en saisir le sens et la portée.

Dans ces conditions, l'exception d'incompétence du juge de Bâle-Ville soulevée par le défendeur apparaît comme mal fondée et la main-levée de l'opposition du débiteur aurait dû être prononcée par le Juge de Paix de Moudon, en vertu des art. 61 CF et 81 LP.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce:

Le recours est admis et le jugement rendu le 30 mai 1910 par le Juge de Paix du cercle de Moudon est annulé.

### 100. Urteil vom 17. November 1910

in Sachen **Nidwalden und Stansstad gegen Cubasch.**

*Angebliche Verletzung des Art. 61 BV durch Nichtbewilligung der Rechtsöffnung für eine ausserkantonale Steuerforderung, für welche in dem betreffenden andern Kanton bereits einmal die Rechtsöffnung bewilligt wurde. Unbegründetheit des Rekurses sowohl deshalb, weil Art. 81 SchKG (der die Ausführung des Art. 61 BV enthält) die ausserkantonalen Entscheide über öffentlichrechtliche Forderungen den innerkantonalen gerichtlichen Urteilen nicht gleichstellt, als auch namentlich deshalb, weil Rechtsöffnungsentscheide als solche (vom Entscheid über die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens abgesehen) überhaupt über den Rahmen der betreffenden Betreibung hinausgehenden Rechtskraft fähig sind.*

A. — Die Steuerkommission der Gemeinde Stansstad als die Behörde, die den Einzug der Steuern für Staat und Gemeinde in Stansstad zu besorgen hat, ließ dem Rekursbeklagten am 17. Dezember 1909 durch das Betreibungsamt V von Nidwalden einen Zahlungsbefehl für eine

Steuerforderung des Staates von . . . . .	Fr. 2444 20
der Bezirksgemeinde Stansstad von . . . . .	„ 1530 25
der Schulgemeinde Stansstad von . . . . .	„ 3258 90
	Fr. 7233 35
abzüglich einer Zahlung von . . . . .	„ 585 —
	Fr. 6648 35

zustellen. Der Rekursbeklagte, der ursprünglich in Stansstad gewohnt hatte und seit dem 23. September 1908 in Luzern seinen Wohnsitz hat, erhob Rechtsvoranschlag. Die Steuerkommission ersuchte daraufhin das Präsidium des Konkursgerichtes von Nidwalden um Rechtsöffnung. Die Rechtsöffnung wurde am 4. Februar 1910 bewilligt, mit der Begründung, daß es sich um eine öffentlichrechtliche Forderung auf Grund eines rechtskräftigen nidwaldnischen Verwaltungsentscheides handle, der nach Art. 36 der kantonalen Einführungsverordnung zum SchKG einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteile gleichgestellt sei. Der Rekursbeklagte appellierte an das Konkursgericht. Dieses wies die Appellation durch Urteil vom 28. Februar 1910 ab. Die Steuerkommission leitete nun am 16. Juni 1910 in Luzern gegen den Rekursbeklagten eine neue Betreibung für 6733 Fr. 25 Cts. nebst Zins ein und stellte, nachdem dieser Rechtsvoranschlag erhoben hatte, beim Bezirksgerichtspräsidium von Luzern gestützt auf die beiden Entscheide des Konkursgerichtspräsidenten vom 4. Februar und des Konkursgerichtes vom 28. Februar 1910 das Gesuch um definitive Rechtsöffnung. Das Gesuch wurde abgewiesen mit der Begründung, daß die Entscheide der nidwaldnischen Gerichtsbehörden sich auf eine öffentlichrechtliche Forderung bezögen, die im Kanton Nidwalden dekretiert sei, und für solche Entscheide im Kanton Luzern keine Rechtsöffnung gewährt werden müsse, da das luzernische Einführungsgesetz zum SchKG in § 26 nur die innert Jahresfrist im Kanton dekretierten gesetzlichen Steuern und Abgaben den Forderungen aus vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichstelle.

B. — Gegen diesen Entscheid hat die Steuerkommission Stansstad für die Rekurrenten den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, ihn aufzuheben in dem Sinne, daß der Präsident des Bezirksgerichtes Luzern angewiesen werde, die definitive Rechtsöffnung in Vollstreckung der Gerichtsurteile vom 4. und 26. Februar 1910 zu erteilen. Sie begründete den Rekurs wie folgt: Der Entscheid verlege Art. 61 BB. Das Bundesgericht habe schon einmal (NS 29 I S. 444 ff.) entschieden, daß ein vom Rechtsöffnungsrichter erlassenes Urteil unter den Begriff eines Zivilurteiles im Sinne des Art. 61 BB falle und daher in allen Kantonen zu vollziehen sei. Es handle sich

nicht um den Vollzug eines Entscheides nidwaldnerischer Verwaltungsorgane, sondern um ein Gerichtsurteil.

C. — Der Bezirksgerichtspräsident von Luzern und der Rekursbeklagte haben die Abweisung des Rekurses beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Art. 61 BB bestimmt, daß die rechtskräftigen Zivilurteile, die in einem Kanton gefällt sind, in der ganzen Schweiz zu vollziehen sind. Für die Vollstreckung ausserkantonaler Urteile in der Schuldbetreibung gilt als gesetzliche Ausführungsbestimmung des erwähnten Art. 61 BB der Art. 81 Abs. 2 SchKG. Da es sich im vorliegenden Falle um die Vollziehung eines ausserkantonalen Entscheides im Schuldbetreibungsverfahren handelt, so ist also die Frage, ob das Recht, das den Rekurrenten durch Art. 61 BB garantiert ist, verletzt worden sei, auf Grund des Art. 81 Abs. 2 SchKG zu prüfen (NS 28 I S. 248; 29 I S. 443). Es steht fest, daß Entscheide über öffentlichrechtliche Forderungen keine vollstreckbaren Urteile im Sinne des Art. 81 Abs. 2 SchKG sind, sei es daß es sich um Entscheide von Verwaltungsbehörden oder von Gerichten handle (vergl. Kirchhofer, Rechtshilfe unter den Kantonen in JSchWR Bd. 48 S. 534 und 535 und dort zitierte Urteile des BG, ferner NS 34 I S. 876 ff. und 33 II S. 337). Die Verpflichtung eines Kantons zur Vollstreckung eines ausserkantonalen Urteils auf Grund der Art. 61 BB und 81 Abs. 2 SchKG bezieht sich daher nicht auf Entscheide über öffentlichrechtliche Forderungen. Die Verfügung des Konkursgerichtspräsidenten von Nidwalden vom 4. Februar und das Urteil des Konkursgerichtes von Nidwalden vom 28. Februar 1910, deren Vollziehung die Steuerkommission Stansstad im Kanton Luzern verlangt, bewilligen die Rechtsöffnung in einer Betreibung für Steueransprüche von Staat und Gemeinde, beziehen sich also auf öffentlichrechtliche Forderungen. Demgemäß ist es klar, daß den Rekurrenten kein Recht zusteht, die Vollstreckung der erwähnten Entscheidungen der nidwaldnischen Gerichtsbehörden auf Grund des Art. 61 BB zu verlangen.

2. — Zu diesem Ergebnis gelangt man aber noch aus einem andern Grunde. Es ist darauf hinzuweisen, daß gemäß dem SchKG ein Rechtsöffnungsentscheid in einer Betreibung kein voll-

streckbares Urteil im Sinne der Art. 80 und 81 SchKG über die Existenz der Forderung ist, für die Betreibung eingeleitet wurde. Insofern er einen Rechtsvorschlag aufhebt und damit die Fortsetzung der Betreibung ermöglicht, erschöpft sich seine Rechtskraft darin, daß der Gläubiger das Recht erhält, die durch den Rechtsvorschlag eingestellte Betreibung fortzusetzen. Wenn daher der Gläubiger nach der Rechtsöffnung eine Betreibung fallen läßt und für dieselbe Forderung, die er in der früheren Betreibung geltend gemacht hatte, eine neue Betreibung einleitet, so berechtigt das Rechtsöffnungsurteil nicht zur definitiven Rechtsöffnung für die erwähnte Forderung in der neuen Betreibung (US 28 I S. 249 Erw. 3). Demgemäß stand der Steuerkommission kein Recht zu, auf Grund der nidwaldnischen Rechtsöffnungsentscheide für den Betrag der Forderung, für die sie die alte Betreibung hätte fortsetzen können, in der neuen Betreibung in Luzern die definitive Rechtsöffnung zu erhalten. Das von der Steuerkommission Stansstad angeführte Präjudiz (US 29 I S. 443 Erw. 2) kann hier nicht maßgebend sein, weil in jenem Falle sich das Rechtsöffnungsersuchen auf denjenigen Teil einer richterlichen Verfügung im Betreibungsverfahren stützte, der dem Betriebenen eine Forderung auf Kostenersatz zusprach, also für den Betriebenen ein Recht begründete, das vom Weiterbestand der Betreibung ganz unabhängig war. Eine ähnliche Rechtslage entstünde, wenn dem Betriebenen infolge der Abweisung der Rechtsöffnung eine Entschädigung zugesprochen würde. Um einen solchen Fall handelt es sich aber in der vorliegenden Streitsache nicht.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

### 101. Urteil vom 17. November 1910 in Sachen Wyß & Sohn gegen Wyer.

*Zulässigkeit der Einleitung von Provokationsklagen beim Wohnsitzrichter des Provokanten, welcher infolgedessen auch kompetent ist, den Provokaten zum Kostenersatz an den Provokanten zu verurteilen, falls jener die ihm zur Klagerhebung gesetzte Frist unbenutzt verstreichen läßt, und daher sein Klagerecht als verwirkt erklärt wird. Durch Nichtbewilligung der Rechtsöffnung für die auf ein solches Kostenurteil gestützte Forderung wird Art. 81 Abs. 2 SchKG und damit zugleich Art. 61 BV verletzt.*

A. — Am 18. März 1910 leiteten die in Biel domizilierten Rekurrenten beim Gerichtspräsidenten von Biel gegen den in Visp wohnenden Rekursbeklagten eine Provokationsklage ein, indem sie das Begehren stellten, es sei diesem eine Frist anzusetzen, innerhalb welcher der Provokat den gegen sie erhobenen Zivilanspruch auf Entschädigung für Auslagen und Bemühungen gerichtlich geltend zu machen habe, unter der Androhung, daß dieser Anspruch bei fruchtlosem Ablaufe der Frist erlösche. Infolgedessen erhielt der Rekursbeklagte am 28. März eine Vorladung auf den 12. April. Auf seine Anfrage teilte ihm das Richteramt Biel am 7. April mit, daß er im Termin entweder persönlich erscheinen oder sich vertreten lassen müsse. Daraufhin erklärte der Rekursbeklagte durch Schreiben vom 9. April 1910, daß er auf seine Forderung Verzicht leiste, abgesehen von einem Betrage von 100 Fr., der von den Rekurrenten anerkannt worden sei. In der Verhandlung vom 12. April erschien er nicht. Die Provokation wurde daher bewilligt und dem Rekursbeklagten eine Frist von sechs Wochen zur Klage angesetzt. Der Entscheid wurde ihm am 19. April zugestellt. Da er die Frist ablaufen ließ, ohne Klage zu erheben, so luden die Rekurrenten den Rekursbeklagten am 1. Juni 1910 vor den Gerichtspräsidenten von Biel mit dem Begehren, das Klagerecht für den Anspruch im Betrage von 530 Fr. 10 Cts., den der Rekursbeklagte geltend gemacht habe, sei als verwirkt zu erklären und dieser zu den Kosten zu verurteilen. Der Rekursbeklagte erschien zu der auf den 14. Juni angesetzten Verhandlung wieder nicht. Der